

Satzung

über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegeder Gemeinde Schönwölkau (Elternbeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Schönwölkau in seiner Sitzung am 12.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in den Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) und in Kindertagespflege der Gemeinde Schönwölkau im Sinne von § 1 des SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Schönwölkau betreut werden, gilt diese Satzung analog.

§ 2

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Schönwölkau Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder in die Kindertagespflege mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindereinrichtung oder die Kindertagespflege besucht, bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.
- (3) Die Pflicht der Zahlung weiterer Entgelte gemäß § 4 Absatz 7 bis 9 bzw. Elternbeiträge gemäß § 4 Absatz 10 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindereinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Gleiches gilt für die Kindertagespflege.

§ 3

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit der Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4

Bemessungsgrundsätze und Höhe der Elternbeiträge und weiterer Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die von der Gemeinde Schönwölkau zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne Aufwendungen für Abschreibung, Zinsen und Miete, nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsKitaG. Auf dieser Grundlage werden mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres, die Elternbeiträge entsprechend den folgenden Bestimmungen jährlich neu festgesetzt und im Amtsblatt der Gemeinde Schönwölkau, spätestens bis 30.11. des laufenden Jahres veröffentlicht (Elternbeitragsbekanntmachung).
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlichen entstehenden Aufwendungen.
- (3) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für Kinder
 1. im Krippenbereich 19%
 2. im Kindergartenbereich 27%
 3. im Hort 28% der bekanntgemachten Betriebskosten pro Betreuungsplatz. Ergeben sich nach der Berechnung anteilige Cent-Beträge, werden diese mathematisch auf volle Cent-Beträge gerundet.Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:
 - bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 1
 - ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2.
- (4) Der Elternbeitrag umfasst eine Betreuung von 9, 6 oder 4, 5 Stunden für Kinderkrippe und Kindergarten und eine Hortbetreuung von 6 oder 5 Stunden. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.
- (5) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:
 1. für das zweite Kind um 40 Prozent,
 2. für das dritte Kind um 80 Prozent und
 3. für das vierte und jedes weitere Kind um 100 Prozent.
- (6) Für Alleinerziehende wird der Elternbeitrag um (weitere) zehn Prozent ab dem ersten Kind gesenkt.
- (7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte für jede weitere angefangene Stunde nach folgenden Maßgaben erhoben:
 1. Für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkinder
 - Bekanntgemachte Betriebskosten geteilt durch 189 Betreuungsstunden/Monat
 2. Für die Betreuung von Hortkindern
 - Bekanntgemachte Betriebskosten geteilt durch 126 Betreuungsstunden/Monat
- (8) Die weiteren Entgelte nach Abs. 7 werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

- (9) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 30,00 EURO pro angefangene Stunde erhoben.
- (10) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 3 erhoben.
- (11) Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Absatz 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (12) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte je Einrichtungsformen und -zeiten sind in der jährlichen Elternbeitragsbekanntmachung gemäß § 4 Abs. 1 ausgewiesen

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Krostitz handelnd für die Gemeinde Schönwölkau festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder der Kindereinrichtung oder in der Kindertagespflege der Gemeinde Schönwölkau ist jeweils am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am 30. des Folgemonats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6

Übergangsregelung

- (1) Die auf der Grundlage dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträge und weiteren Entgelte werden erstmals zum 01.01.2025 gültig. Die Höhe der für das Jahr 2025 zu entrichtenden Elternbeiträge und weiteren Entgelte wird – entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 - in der Elternbeitragsbekanntmachung im Amtsblatt Schönwölkau bis spätestens 30.12.2024 veröffentlicht.
- (2) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bis zum 31.12.2024 wird die Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege) vom 01.07.2022 festgesetzt und in der Anlage zu dieser Satzung ausgewiesen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindereinrichtungen und Tagespflege) der Gemeinde Schönwölkau vom 01.07.2022 außer Kraft.

Wölkau, 13.09.2024


Kottenhahn
Bürgermeister



Anlage zu § 6 Abs. 2

Elternbeiträge und weitere Entgelte bis zum 31.12.2024

	Ungekürzter Elternbeitrag in h		
Kinderkrippe	9	6	4,5
1. Kind	250,00 €	166,67 €	125,00 €
2. Kind	150,00 €	100,00 €	75,00 €
3. Kind	50,00 €	33,33 €	25,00 €

Kindergarten	9	6	4,5
1. Kind	143,00 €	95,33 €	71,50 €
2. Kind	85,80 €	57,20 €	42,90 €
3. Kind	28,60 €	19,07 €	14,30 €

Hort	6	5
1. Kind	79,00 €	65,83 €
2. Kind	47,40 €	39,50 €
3. Kind	15,80 €	13,17 €

Alleinerziehend 90%		
9	6	4,5
225,00 €	150,00 €	112,50 €
135,00 €	90,00 €	67,50 €
45,00 €	30,00 €	22,50 €

9	6	4,5
128,70 €	85,80 €	64,35 €
77,22 €	51,48 €	38,61 €
25,75 €	17,16 €	12,87 €

6	5
71,10 €	59,25 €
42,66 €	35,55 €
14,22 €	11,85 €

weitere Entgelte bei Überschreitung der Betreuungszeit während der Öffnungszeiten für jede weitere Stunde

Kinderkrippenkind	6,72 €
Kindergartenkind	2,80 €
Hortkind	2,27 €

weitere Entgelte bei Überschreitung der Betreuungszeit außerhalb der Öffnungszeiten für jede weitere Stunde

Kinderkrippenkind	29,06 €
Kindergartenkind	29,06 €
Hortkind	29,06 €

Beitragssätze für Gastkinder für eine Betreuungszeit von 9 Stunden für Krippen- und Kindergartenkinder und 6 Stunden für Hortkinder

Kinderkrippenkind	12,51 €
Kindergartenkind	7,20 €
Hortkind	3,96 €